

Hygienemaßnahmen bzgl. Corona für Einrichtungen und Angebote der Jugendförderung Mannheim (in der Fassung vom 13.07.2021)

Der vorliegende Hygieneplan dient als Grundlage zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den jeweiligen Einrichtungen/Angeboten der Abteilung Jugendförderung im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt. Alle Beschäftigten sind aufgefordert, den Hygieneplan zu berücksichtigen und die Besucher*innen zur Einhaltung der Hygieneregeln anzuhalten. Änderungen werden kurzfristig vorgenommen, wenn die Inzidenzwerte bestimmte Grenzwerte über- bzw. unterschreiten.

Dieses Hygienekonzept gilt für Maßnahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13, SGB VIII) und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11, SGB VIII), bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 10 in Mannheim. Das Hygienekonzept orientiert sich an den Regelungen der Coronaverordnung für die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit vom 30.06.2021 / gültig seit 30.06.2021.

Ausreichende und für die Zielgruppe gut verständliche Aushänge zu den Themen Abstand, Husten- und Niesetikette sowie Händereinigung sind an den entsprechenden Orten gut sichtbar anzubringen. Die Versorgung mit Hygiene, Reinigungs- und Desinfektionsmaterialien muss geregelt und sichergestellt sein.

Grundsätzliche Hygiene-Regeln/wichtigste Maßnahmen (für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen)

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegdrehen.
- Wo immer möglich, ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten, um das Infektionsrisiko zu minimieren (Abstandsempfehlung).

Maskenpflicht:

- Für die Besucher*innen von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendförderung sowie für Mitarbeiter*innen besteht die Verpflichtung in Innenräumen, durchgehend einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP-2-Maske zu tragen. **Im Freien entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.**

- Findet ein Angebot mit einer **festen Gruppe von getesteten, geimpften oder genesenen Personen** statt, entfällt innerhalb des Angebots die Maskenpflicht, wenn während des Angebotes kein Kontakt nach außen besteht.
- Die Anzahl der Teilnehmenden bei **Tagesangeboten mit/ohne Anmeldung** nach § 11 und 13 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird auf **maximal 60 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien** begrenzt. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Die Anzahl der maximal möglichen Teilnehmer*innen wird weiter reduziert, wenn das vorhandene Raumangebot und die Art des Angebots die Umsetzung der Abstandsempfehlung nicht möglich macht. Es wird kein Test-, Impf- oder Genesenennachweis mehr benötigt.
Zusätzlich sind **Tagesangebote mit/ohne Anmeldung** nach den §§ 11 und 13 SGB VIII für bis zu **maximal 360 Personen** gestattet, die zu Beginn **einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis** vorlegen.
- Die Anzahl der Teilnehmenden bei **mehrtägigen Angeboten ohne Übernachtung/ mit weniger als vier Übernachtungen** nach § 11 und 13 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird auf **maximal 360 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien** begrenzt. Es wird ein **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** benötigt. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Die Anzahl der maximal möglichen Teilnehmer*innen wird weiter reduziert, wenn das vorhandene Raumangebot und die Art des Angebots die Umsetzung der Abstandsempfehlung nicht möglich macht.
- Die Anzahl der Teilnehmenden bei **mehrtägigen Angeboten mit mindestens vier Übernachtungen** nach § 11 und 13 SGB VIII in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wird auf **maximal 420 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien** begrenzt. Es wird ein **Test-, Impf- oder Genesenennachweis** benötigt. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Die Anzahl der maximal möglichen Teilnehmer*innen wird weiter reduziert, wenn das vorhandene Raumangebot und die Art des Angebots die Umsetzung der Abstandsempfehlung nicht möglich macht.
- Bei Angeboten sind aus den Teilnehmenden sowie den Betreuerinnen und Betreuern **feste Gruppen** ab der 61. teilnehmenden Person mit bis zu 36 Teilnehmenden (incl. Betreuenden) zu bilden. Die Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel für das gesamte Angebot.

Testnachweise:

- Der Testnachweis der Schule gilt 60 Stunden und alle anderen Testnachweise gelten 48 Stunden.
- Gültige Testnachweise sind, die von den Schulen, dem Gesundheitsamt, z.B. in einem seiner Testzentren, und den Arztpraxen ausgestellt werden. Es können aber auch alle sein, die vom Gesundheitsamt beauftragt wurden (so genannte „Leistungserbringer“), das sind i.d.R. Apotheken, Zahnärzte, Rettungs- und Hilfsorganisationen (z.B. Rotes Kreuz).
- Die Einrichtungen der OKJA dürfen auch Selbsttests der Kinder und Jugendlichen unter Aufsicht durchführen. Bei Kindern unter 14 Jahren wird eine Einverständniserklärung der Eltern benötigt.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt Folgendes: Für Angebote, die bis zu sechs Tage (incl. Anreise- und Abreisetag) dauern, genügt der Testnachweis zu Beginn der Veranstaltung. Dauert eine Veranstaltung länger, dann müssen für jede Woche zwei Testnachweise vorgelegt werden, der letzte muss spätestens 72 Stunden vor dem Ende der Veranstaltung vorliegen!
- Regelungen zum Ausschluss von der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten. Sie gilt für Personen,
 - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- Findet ein Angebot durch externe Kooperationspartner*innen sowie deren Mitarbeiter*innen (z.B. Schule, Hort, Besuchergruppen auf dem ASP, Projekte wie z.B. Campus) in den Räumen der Jugendförderung statt gelten die Hygienevorschriften der Jugendförderung, d.h. durchgängige Maskenpflicht für die externen Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen im Innenraum.
- Angebote durch externe Partner*innen sind im Vorfeld mit den Einrichtungen abzuklären, gegebenenfalls werden Anmeldungen erforderlich.

Die Regelungen werden mit den Kindern und Jugendlichen besprochen. Auf die gemeinsame Einhaltung soll pädagogisch hingewirkt werden.

Anforderung	Empfehlung/Hygienehinweis
Raumhygiene Lüftung der Räume Anordnung des Mobiliars Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können. • Regelmäßiges Stoßlüftungen in geschlossenen Räumen sind alle 20 Minuten und nach einem Angebot bzw. zwischen den Angeboten durch Öffnen der Fenster durchzuführen. • Direktes Gegenüber- oder nahes Beisammensitzen soll vermieden werden, ggf. Einzeltische. • Nicht genutzte freie Stühle sind aus Gründen der Abstandsempfehlung beiseite zu räumen. • Die Handkontaktflächen der Einrichtung sind einmal täglich gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel zu reinigen. • Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material, Möbel (Spielgeräte, Controller, Computerzubehör, Theke, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
Hygiene im Sanitärbereich	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Sanitärräumen sollen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. • Toilettenräume sind täglich zu reinigen und es ist ein zusätzlicher Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen. • In Sanitärräumen ist besonders auf den Abstand zu achten, ggf. geregelter bzw. einzelner Gang in die Räumlichkeit.

Lebensmittel und Getränke	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Zubereitung von Speisen in kleinen Gruppen bis max. 5 Personen (plus Betreuende) ist möglich. • Für die Zubereitung von Speisen gelten grundsätzlich die allgemeinen Hygienestandards. Besonderer Augenmerk liegt auf: keine Selbstbedienung, kein Büffet, Handdesinfektion, Hände waschen, bei der Zubereitung von Speisen Einweghandschuhe und Gesichtsmasken und Kochschürze anziehen, den Arbeitsplatz desinfizieren und mit Wasser reinigen. • Bereits zubereitete abgepackte Speisen, belegte Brötchen, Obst und Getränke können unter Berücksichtigung der o.g. Hygienemaßnahmen angeboten werden. • Mitgebrachte Speisen sind zulässig.
Betretene der Einrichtung/Wegeführung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. • Markierungen, Hinweisschilder, Absperrungen zur Lenkung von Besucher*innenströmen sind in verständlicher Form anzubringen, um einen kontrollierten Zugang zu ermöglichen. • Informationen über die geltenden Regeln werden vorgehalten. • Es ist hinzuwirken, dass sich keine größeren Gruppen im Außenbereich vor dem Angebot treffen bzw. aufhalten.
Infektionskette/ Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Eine verbindliche Dokumentation der Teilnehmenden und Betreuenden von Gruppenangeboten und Veranstaltungen wird erstellt. Folgende Daten müssen erhoben werden: Name und Vorname, Bezeichnung des Angebotes, Datum, Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmer*innen. • Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären. • Die Daten sind vier Wochen lang nach Ende des Angebotes „zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt und der Ortspolizeibehörde“ aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist sind die Daten zu löschen bzw. zu vernichten. • Eine schriftliche Selbsterklärung zum Gesundheitszustand ist nicht erforderlich! Es genügt, mit den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch zu kommen und anzusprechen, falls Krankheitssymptome beobachtet werden.

Offener Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Teilnehmenden wird auf maximal 60 Personen begrenzt. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Diese Zahlen sind die Obergrenze, mehr Personen dürfen an einem Angebot an einem Tag nicht teilnehmen. • Die Kinder und Jugendlichen brauchen keine Anmeldung, sie können kommen und gehen. Eine Dokumentation der Teilnehmenden ist aber nach wie vor erforderlich (§ 3 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA).
Musik	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Teilnehmenden bei Musikangeboten/ Bandproben wird auf maximal 20 Personen begrenzt, in geschlossenen Räumen sowie im Freien. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Die Anzahl der maximal möglichen Teilnehmer*innen wird weiter reduziert, wenn das vorhandene Raumangebot und die Art des Angebots die Umsetzung der Abstandsempfehlung nicht möglich macht. • Verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen sind vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. • Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten ist es zu gewährleisten, dass während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu allen Personen eingehalten wird. Sowie das die Personen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. • Bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet. Das häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden. Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.
Sport	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes gilt nicht während des Sports (aktiven Ausübung). Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
Angebote mit Übernachtung	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote mit Übernachtung sind ab dem 1.07.2021 möglich. • Unter vier Übernachtungen sind bis zu maximal 360 Personen gestattet, die zu Beginn einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. Bei • Über vier Übernachtungen sind bis zu maximal 420 Personen gestattet, die zu Beginn einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Dabei werden Teilnehmende und Betreuungskräfte zusammengezählt. • Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt Folgendes: Für Angebote, die bis zu sechs Tage (incl. Anreise- und Abreisetag) dauern, genügt der Testnachweis zu Beginn der Veranstaltung. Dauert eine Veranstaltung länger, dann

	<p>müssen für jede Woche zwei Testnachweise vorgelegt werden, der letzte muss spätestens 72 Stunden vor dem Ende der Veranstaltung vorliegen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche mit Übernachtung sind für maximal 18 Personen zulässig. Bei der Übernachtung dürfen nur Personen aus maximal zwei Haushalten im selben Raum übernachten. (Diese Angebote sind auch schon vor dem 1.07.2021 erlaubt.) • Es besteht die Pflicht, bei Angeboten aus den Teilnehmenden sowie den Betreuerinnen und Betreuern festen Gruppen ab der 61. teilnehmenden Person mit bis zu 36 Teilnehmenden (incl. Betreuenden) zu bilden. Zwischen diesen festen Gruppen gilt die Abstandsempfehlung. Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel für das gesamte Angebot. • Fliegende Bauten, die für die Schlafzeit genutzt werden, sollen tagsüber gelüftet und nicht zu Aufenthalts- und Aktivitätszwecken genutzt werden. Auf dem Gelände eines Angebots sind Flächen für Aufenthalts- und Aktivitätszwecke durch geeignete Vorkehrungen wie Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Wände zu überdachen. • Durch geeignete Vorkehrungen, wie beispielsweise von den Teilnehmenden selbst mitgebrachte Zelte oder die Bereitstellung von zusätzlichen Zelten, soll die Anzahl von Personen, die zur Schlafzeit fliegende Bauten gemeinsam nutzen, reduziert werden. • Bei der Belegung von Mehrbettzimmern in Selbstversorgungshäusern sollen Belegungen so gewählt werden, dass eine Beachtung der Abstandsempfehlung möglich ist. • In denen zur Übernachtung genutzten Räumlichkeiten besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP-2-Maske. In allen anderen Räumlichkeiten besteht weiterhin Maskenpflicht!
<p>Kooperationen mit Schulen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finden Angebote egal welcher Art durch Referent*innen der Jugendförderung in Schulen statt, gelten die Hygienevorschriften der jeweiligen Schule bzgl. der Maskenpflicht für die Schüler*innen. • Mitarbeiter*innen der Jugendförderung sind dabei angehalten die städtischen Hygieneregeln der offenen Kinder- und Jugendarbeit auch in der Schule zu beachten und eine Maske bei allen Angeboten und Veranstaltungen zu tragen.
<p>Vermietung/ Raumüberlassung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vermietung der Räumlichkeiten an Privatpersonen findet vorerst nicht statt.
<p>Personal</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Einrichtung ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt. • Hauptamtlich und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer, bei denen die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder eingeschränkt möglich ist, sowie hauptamtlich

	<p>und ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haupt- und ehrenamtliche Betreuungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen keine Angebote übernehmen. • Haupt- und ehrenamtliches Betreuungspersonal ist über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen, veränderte Arbeitsabläufe und Vorgaben durch die SARS-COV-2-Pandemie zu informieren und angehalten diese umzusetzen. • Um Infektionsgefährdung zu minimieren, ist ggf. ein Schichtbetrieb mit festen Teams einzurichten. • Für die Durchführung von Schnelltests bei Mitarbeiter*innen wird eine Mitarbeiter*in je Dienstgebäude geschult. Die Mitarbeiter*innen sollen zwei Selbsttests pro Woche durchführen. Bei vollständigem Impfstatus oder Genesenenstatus müssen keine Selbsttests durchgeführt werden.
<p>Pausen und Essenseinnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Personal muss in regelmäßigen Abständen benötigte Pausen einhalten. • In den Teeküchen, in Pausen- und Aufenthaltsräumen soll es keine Treffen mit Kollegen*innen geben. • Zufällige Begegnungen sind schnellstens zu beenden. <ul style="list-style-type: none"> ○ Das bedeutet Pausen sollen nur alleine gemacht werden. ○ Die gemeinsame Tasse Tee oder Kaffee und eine gemeinsame Essenseinnahme sind nicht erlaubt.

Mannheim, 13.07.2021

Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Abteilung Jugendförderung